

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 10 (1932)

Heft: 1

Artikel: Was nun?

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was nun?

Dr. W. AMMANN, Zürich.

Die eidgenössische Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 hat die Hoffnungen vernichtet, welche die Freunde einer zeitgemäßen Altersfürsorge auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung setzten. Die Mehrheit des Schweizervolkes hat das seit 1919 vorbereitete Werk seiner Vertreter abgelehnt und wir haben uns mit diesem Entscheid abzufinden.

So verschieden das Abstimmungsresultat interpretiert worden ist, darin stimmen alle überein, daß verschiedene Jahre vergehen werden, bis ein neues Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zustande kommen kann. Sowohl bei den Gegnern als bei den Anhängern der verworfenen Vorlage herrscht völlige Ratlosigkeit über die Richtung, in welcher eine neue Lösung zu suchen ist.

In der welschen Schweiz fordern die einen, daß die privaten Lebensversicherungsgesellschaften mit der Durchführung der Versicherung betraut, die andern, daß die Berufsverbände als Versicherungsträger herangezogen werden. In der deutschen Schweiz tauchen Projekte auf, welche entweder die von einzelnen Unternehmungen im Anschluß an Versicherungsgesellschaften eingerichteten Fürsorgeversicherungen mit öffentlicher Hilfe ausbauen oder eine Sparversicherung unter Mitwirkung der Kantonalbanken einführen möchten. Von der Bedarfsversicherung, welche als eine Hauptwaffe gegen das Gesetz ins Feld geführt wurde, hört man seit der Abstimmung merkwürdig wenig mehr.

Zunächst ist abzuwarten, ob aus dem Wirrwarr von Anregungen und Vorschlägen mit der Zeit technisch ausgereifte und politisch mögliche Entwürfe hervorgehen werden. Vielleicht werden auch die Lebensversicherungsgesellschaften erneut vom Bundesrat eingeladen werden, Vorschläge zu machen, welche den in der Abstimmung geäußerten Bedenken Rechnung tragen. Auf jeden Fall

wird es schwer halten, einen gangbaren Weg zu finden, auf welchem die der abgelehnten Vorlage vorgeworfenen Mängel vermieden werden können.

Von Prof. Laur ist in seinem Abstimmungskommentar die Ansicht vertreten worden, daß das Schweizervolk von einer Versicherung nichts wissen wolle und eine beitragslose öffentliche Altersfürsorge anzustreben sei. Es ist richtig, daß die Stimmabgabe weiter bäuerlicher und auch Arbeiterkreise eine Deutung in diesem Sinne nahelegt. Auf der andern Seite haben aber die Gesetzesgegner in ihren Kundgebungen stets betont, daß sie grundsätzliche Freunde zwar nicht der vorliegenden, aber einer bessern Versicherung seien. Vor allem bleibt aber der Artikel 34 quater der Bundesverfassung, der am 6. Dezember 1925 von Volk und Ständen mit großem Mehr angenommen worden ist und eine Versicherung, nicht eine Fürsorge verlangt.

Einzelne Kantone, welche ansehnliche Versicherungsfonds geäufnet und bisher mit Rücksicht auf die bevorstehende eidgenössische Regelung gezögert haben, dem Beispiel von Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt zu folgen, werden nun daran gehen, kantonale Altersversicherungen einzuführen. Dieses Vorgehen wird ihnen niemand verübeln können, wenn auch dadurch die Gefahr wächst, daß eine gesamtschweizerische Lösung bloß noch in der Gestalt eines eidgenössischen Subventionsgesetzes möglich bleibt. Solange die Krise anhält, wird allerdings die Verwirklichung derartiger kantonaler Versicherungspläne manche Widerstände zu überwinden haben.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Schaffung einer Altersversicherung nach wie vor dem 6. Dezember die Hauptaufgabe von Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Altersfürsorge bleibt. Noch darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß das Schweizervolk nach der Wiederkehr günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse einer neuen Versicherungsvorlage zustimmen

werde. Es fehlt ja nicht an Beispielen in der Geschichte der letzten Jahrzehnte, daß eine Neuerung von so gewaltiger Tragweite erst beim zweiten Anlaufe durchgedrungen ist.

Vorderhand steht allerdings nicht die Versicherung, sondern die Fürsorge aus öffentlichen Mitteln im Vordergrund des Interesses. Denn darin sind Anhänger und Gegner des verworfenen Gesetzes einig, daß unter unsren Greisen und Greisinnen vielfach eine drückende Not vorhanden ist, welche durch die freie Liebestätigkeit allein nicht oder nur ungenügend gelindert werden kann. Die zwei Millionen Franken, welche die Stiftung „Für das Alter“ letztes Jahr zur Unterstützung von etwa 20 000 alten Männern und Frauen verwenden konnte, reichen natürlich nicht weit und entsprechen einer durchschnittlichen Jahresunterstützung von bloß Fr. 100. Dazu haben überdies Bund, Kantone und Gemeinden gegen Fr. 900,000 als Subventionen beigesteuert.

In erster Linie ist die von den Gegnern des Bundesgesetzes lancierte und mit 51 000 gültigen Unterschriften zustande gekommene Verfassungsinitiative zu erwähnen, die folgenden Wortlaut hat:

„Art. 34 quater B. V. Übergangsbestimmung. Ab 1. Januar 1932 und bis zur Wirksamkeit der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet der Bund aus den Einkünften und Erträgnissen des Fonds für die Altersversicherung jährlich einen Betrag von 25 Millionen Fr. für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Dieser Betrag wird unter sämtliche Kantone verteilt im Verhältnis der durch die eidgenössische Volkszählung ermittelten Anzahl Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren.

Die Kantone haben die ihnen zufließenden Beträge für die Ausrichtung von Altersrenten an Greise und Greisinnen von über 65 Jahren, sowie von Beihilfen an Witwen und Waisen zu verwenden. Die Leistungen sind an Personen schweizerischer Nationalität auszurichten, die aus eigenen Mitteln und Pensionen ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise nicht bestreiten können.



Ad. Widmer, Enttäuscht.

Die Kantone führen diese Fürsorge unentgeltlich durch. Sie können dabei auch gemeinnützige Institutionen zur Mitwirkung heranziehen.

Der Bundesrat und die Kantonsregierungen bestimmen das Nähere auf dem Verordnungswege.“

Bundesrat und Bundesversammlung sind die verfassungsmäßig bestellten Organe, um zu dieser Initiative Stellung zu nehmen und sie dem Volk zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen, mit oder ohne Gegenvorschlag. Gegen die Initiative sind zahlreiche Bedenken geäußert worden, darunter namentlich die folgenden: 1. Die Übergangsbestimmung sei zeitlich nicht befristet und es stehe die Gefahr, daß sie, trotzdem sie nur als Provisorium gedacht sei, das Zustandekommen einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung dauernd

verhindere; 2. sie habe eine natürliche Steigerung der Bundeshilfe ins Ungemessene zur Folge; 3. sie begünstige eine kantonale statt einer eidgenössischen Lösung der Versicherung; 4. die Kantone, welche in der Regel keine von der Armenpflege getrennte Organe der Altersfürsorge besitzen, böten nicht genügende Gewähr dafür, daß die aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds stammenden Mittel auch wirklich für Altersfürsorge und nicht lediglich zum Ausbau des Armenwesens verwendet würden.

Kürzlich hat das Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter“ das Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der jährlichen Subvention an die Stiftung gerichtet. Mit dem Jahre 1932 hört nämlich die durch Bundesbeschuß vom 16. März 1929 auf maximal Fr. 500,000 jährlich festgesetzte Bundessubvention auf. Es ist die selbstverständliche Pflicht der Stiftungsleitung, zumal ja das Schicksal der Initiative noch völlig ungewiß ist, rechtzeitig um eine Erneuerung des Bundesbeitrages einzukommen. Daß sie zugleich um eine Erhöhung der Subvention nachgesucht hat, liegt in der Natur der Dinge. Denn das Ausmaß des ersten Bundesbeitrages blieb hinter den Erwartungen der Stiftung weit zurück und mittlerweile hat sich die Zahl ihrer greisen Schützlinge beinahe verdoppelt.

Seit dem 6. Dezember ist übrigens die Sachlage von Grund auf anders. Einmal kommt der Erwägung, eine allzuhohe Bundessubvention an die Stiftung könnte der Verwirklichung der eidgenössischen Altersversicherung Eintrag tun, seit dem negativen Ausgang der Volksabstimmung keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Sodann darf die Stiftung als Hauptträgerin der freiwilligen Altersfürsorge erwarten, daß nach all dem, was vor der Abstimmung gegen den Staatssozialismus gesagt worden ist, ihre Bereitschaft zur weitern Mitarbeit mit den Bundesbehörden bei der Unterstützung der bedürftigen Greise bis zum Zustandekommen einer Altersversicherung weiterum begrüßt werde. Eine organische Weiterentwicklung des spontan aus der Bevöl-

kerung hervorgegangenen Altersfürsorgewerkes mit öffentlicher Hilfe, womit der Bundesbeschuß vom 16. März 1929 den Anfang gemacht hat, wird neben der Fürsorgeinitiative ernstlich in Betracht kommen.

Welche Lösung schließlich auch von Volk und Behörden gewählt werden mag, so lastet auf der Stiftung „Für das Alter“ nach dem 6. Dezember eine doppelt schwere Verantwortung. Nur wenn ihr die Sympathie und die tatkräftige Unterstützung weitester Kreise unseres Volkes erhalten bleiben, wird sie sich der riesengroßen Aufgabe einigermaßen gewachsen zeigen können.

La Cité-Vieillesse de Genève.

Toutes les villes en développement doivent résoudre le même problème: Comment accorder les nécessités d'un plan rationnel d'extension avec les besoins de la population indigente? En d'autres termes: Comment loger les pauvres gens dont on démolit les maisons?

Conscient de la gravité du problème et dans l'espoir de trouver quelques-unes de ses données, le gouvernement genevois fit procéder, en 1927 et 1928, à une enquête sur les taudis et logements antihygiéniques des vieux quartiers menacés de démolition. On y trouva des centaines de gens, de vieillards surtout, abominablement logés. Il fallait les sortir de là et leur procurer des demeures saines à un prix abordable.

A une proposition de faire de l'Etat l'entrepreneur et le gérant de toutes les locations, le peuple préféra un projet de collaboration de l'Etat et des particuliers. Par une loi portant la date du 12 mai 1929, le premier s'engage à venir en aide aux sociétés et comités qui construiront des immeubles répondant aux conditions légales d'hygiène et de prix. Il se déclare prêt en outre à verser des subsides aux locataires indigents, jusqu'à concurrence